

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-40-00 / be-kr

Datum
04.02.2020

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 07.05.2019.

Der Bundesrat hat das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) – **Anlage** – am 20.12.2019 gebilligt (Bundesrats-Drucksache 629/19 (Beschluss) – **Anlage**). Das Gesetz tritt mit den wesentlichen Bestimmungen am 01.03.2020 in Kraft. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist noch nicht erfolgt.

Das Masernschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, das Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG (Artikel 1), des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2), der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (Artikel 3a), des Heilmittelwerbegesetzes (Artikel 3b), des Arzneimittelgesetzes (Artikel 3c), der Arzneimittelverschreibungsverordnung (Artikel 3d) und die Aufhebung der IfSG-Meldepflichtverordnung (Artikel 3) sowie das Inkrafttreten (Artikel 4) regelt.

Von besonderem kommunalen Interesse dürfte die Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Artikel 1 des Masernschutzgesetzes sein.



- Danach müssen ab dem 01.03.2020 alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder die Kindertageseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen.

Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern (§ 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG). Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

- Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen (§ 33 IfSG).
- Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen (§§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2b, 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

- Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG). Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3).
- Personen, die am 01.03.2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, oder in Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen (§ 20 Abs. 10 IfSG). Entsprechendes gilt für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern oder Arztpraxen.
- Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertageseinrichtungen verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Ein Bußgeld kommt auch in Betracht gegen nicht geimpftes Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Asylbewerberunterkünften und gegen nicht geimpfte Bewohner solcher Unterkünfte (§ 73 Abs. 1a Nrn. 7a, 7b, 7c, 7d, Abs. 2 IfSG).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen

